

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 162 Ländern weltweit mit knapp 74.000 Mitarbeitern in 1.500 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

PFLEGEPERSONAL-STÄRKUNGSGESETZ: ALLE WOGEN GEGLÄTTET?

Die Welle der Klagen und Verrechnungen, die seitens der Krankenkassen basierend auf der im PpSG vorgesehenen Stichtagsregelung ausgelöst wurde, hat die Politik auf den Plan gerufen. Die unter Beteiligung des BMG am 06.12.2018 verlautbarte „Gemeinsame Empfehlung“ soll jetzt zur Befriedung führen.

BGH: ZUR SCHLICHTUNGSKLAUSEL IN KRANKENHAUS-KOOPERATIONS-VERTRAG

Kooperationsverträge, z.B. mit anderen Leistungserbringern der Gesundheitswirtschaft, gehören zum Tagesgeschäft eines jeden Krankenhauses. Oftmals enthalten sie eine Schlichtungsabrede, die eine Anrufung der staatlichen Gerichte erschwert. Doch ist eine Klage ohne den vorangegangenen Versuch einer Schlichtung immer unzulässig? Nein - wie ein aktuelles Urteil des BGH zeigt.

NEUES GESICHT: BDO LEGAL ERHÄLT ZUWACHS IM MEDIZINRECHT

Seit dem 01.12.2018 verstärkt Rechtsanwalt Dr. Marc Anschlag, LL.M., das Beratungsteam am Standort Köln im Bereich Medizinrecht.

PFLEGEPERSONAL-STÄRKUNGSGESETZ: ALLE WOGEN GEGLÄTTET?



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Am 09.11.2018 hat der Deutsche Bundestag das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) verabschiedet. Im Wesentlichen tritt das Gesetz, das am 23.11.2018 den Bundesrat passierte, am 01.01.2019 in Kraft. Dazu gehört auch die viel diskutierte, auf zwei Jahre verkürzte Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche der Krankenhäuser bzw. Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen, die nach dem 01.01.2019 entstehen (§ 109 Abs. 5 SGB V). Für die Krankenkassen gilt diese Regelung erfreulicherweise auch für Ansprüche älteren Datums, während es bei älteren Forderungen der Krankenhäuser bei der Verjährungsfrist von vier Jahren bleibt. Eine noch schärfere Regelung sieht das PpSG für Ansprüche der Krankenkassen vor, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind (§ 325 SGB V). Sie mussten bis zum 09.11.2018 gerichtlich geltend gemacht werden.

Sozialgerichte von Klagewelle überrollt

In Ankündigung der Gesetzesänderungen haben die Krankenkassen natürlich versucht, bis zum 09.11.2018 so viele Klagen wie möglich auf den Weg zu bringen. Täglich wurden nahezu rekordverdächtige Zahlen neuer Klageverfahren veröffentlicht. Dabei sollte mit den Regelungen einer Entwicklung begegnet werden, die in stärkerem Maße v.a. im Bereich der Behandlung von Schlaganfallpatienten und Patienten der Geriatrie nach den BSG-Urteilen aus 2017 und 2018 zur geriatrischen frührehabilitativen Komplexbehandlung und zur Vergütung der Behandlung beim akuten Schlaganfall zu beobachten war. Denn nach den Urteilen wurden Krankenhäuser mit Rückzahlungsforderungen bzw. Verrechnungen in teils beachtlicher Höhe konfrontiert. Von drohenden Insolvenzverfahren und einer Gefährdung der flächendeckenden Versorgung von Schlaganfallpatienten war bereits die Rede. Diese Entwicklung wurde nun durch die Klagewelle und Aufrechnungen weiter verschärft. Der Aufschrei war entsprechend laut und die Politik gezwungen, eine Lösung zu finden.

Gemeinsame Empfehlung

Am 06.12.2018 haben sich nun das Bundesministerium für Gesundheit, die DKG, der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Kassenarten auf Bundesebene auf eine gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit der enormen Anzahl an Klageverfahren und Verrechnungen geeinigt. Doch damit sind die Probleme nicht automatisch vom Tisch. Es werden nämlich nur diejenigen Fälle von der Empfehlung erfasst, die sich unmittelbar auf die Entscheidungen des BSG zur Auslegung des Begriffs „Transportzeit“ beim OPS 8-98b bei akutem Schlaganfall oder zum OPS 8-550.1 (Stichwort „wöchentliche Teambesprechung“) bei geriatrischen Erkrankungen stützen. Für diese Fälle wird den Krankenkassen empfohlen zu prüfen, ob die bis zum 09.11.2018 eingeleiteten Klageverfahren beendet (Klagerücknahme) bzw. die zur Verrechnung gestellten Forderungen anerkannt werden können. Dies wiederum sollte der Fall sein, wenn - so die Empfehlung - die vom DIMDI am 03.12.2018 zu den streitigen Komplexcodes veröffentlichten Klarstellungen, die eine Rückwirkung für die Zeit ab dem 01.01.2013 (Geriatrie) bzw. 01.01.2014 (Schlaganfall) vorsehen, seinerzeit erfüllt wurden.

Die Empfehlung dient den Vertragspartnern vor Ort ausdrücklich lediglich als Orientierung zur Konfliktlösung. Rechtswirksame Entscheidungen können also nur vor Ort getroffen werden.

Fazit

Die Politik hat durchaus zügig auf die Klageflut reagiert. Doch werden erst die nächsten Wochen zeigen, wie viele der streitigen Abrechnungsfälle sich in Ansehung der Gemeinsamen Empfehlung und der Änderungen des DIMDI, bei denen bereits Interpretationsspielräume ausgemacht wurden, tatsächlich erledigen lassen. Vom Abschluss „fauler Kompromisse“ ist den Krankenhäusern jedenfalls abzuraten. Hinzukommt, dass einzelne Regelungen des PpSG durchaus mit Klärungsbedarf aufwarten. So stellt sich etwa in Fällen der Verrechnung die Frage, ob die im Zivilrecht verankerte Möglichkeit, mit einer bereits verjährten Rückzahlungsforderung aufzurechnen, durch das PpSG begrenzt wird.

BGH: ZUR SCHLICHTUNGSKLAUSEL IN KRANKENHAUS-KOOPERATIONSVERTRAG



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Kooperationsverträge, z.B. mit anderen Leistungserbringern der Gesundheitswirtschaft, gehören zum Tagesgeschäft eines jeden Krankenhauses. Um den zeitraubenden und meist kostenträchtigen Weg zu den staatlichen Gerichten möglichst zu vermeiden, wird für den Fall, dass es zwischen den Vertragsparteien zum Streit kommt, gerne vereinbart, dass zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung unternommen werden soll und erst nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens die Anrufung der staatlichen Gerichte möglich ist.

Doch bedeutet dies zwangsläufig, dass eine Klage, die ohne vorheriges Schlichtungsverfahren erhoben wird, unzulässig ist? Nein - so der BGH in seinem Urteil vom 16.08.2018 (Az. III ZR 267/16).

Der Fall

Die Klägerin beehrte u.a. die Vergütung anästhesiologischer Leistungen, die sie für die beklagte Praxisklinik auf der Grundlage eines zwischen ihr und der Praxisklinik bestehenden Kooperationsvertrages erbracht hatte. Der Vertrag sah vor, es solle im Streitfall zunächst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor eine Anrufung der staatlichen Gerichte erfolgt. Die Anrufung der Schlichtung musste innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung der Ansprüche und gleichzeitiger Nennung des Schlichters erfolgen. Kam es innerhalb von weiteren drei Monaten zu keiner Entscheidung durch die Schlichtungskommission, galt der Schlichtungsversuch als gescheitert.

Ohne das Schlichtungsverfahren durchzuführen, machte die Klägerin ihre Forderungen direkt im Klageweg geltend und scheiterte sowohl in der ersten Instanz vor dem LG Magdeburg, das die Klage als unzulässig abwies, als auch in der Berufungsinstanz. Die beim BGH eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das OLG Naumburg.

Die Entscheidung

Der BGH urteilte, dass eine Schlichtungsabrede, die vorsehe, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Versuch einer gütlichen Einigung unternommen werden müsse, zwar regelmäßig die sofortige Klagbarkeit ausschließe. Jedoch sei

die Nichteinhaltung einer solchen Abrede nur auf Einrede des Beklagten zu beachten.

Im vorliegenden Fall allerdings könne sich die Beklagte auf diese Einrede nicht berufen. Der Grund hierfür sei die in der Schlichtungsvereinbarung enthaltene 3-Monatsfrist zur Anrufung der Schlichtung. Hierbei handele es sich, so der 3. Zivilsenat, schon nach dem Wortlaut der Vereinbarung, wonach die Anrufung innerhalb der 3 Monate zu erfolgen „hat“, um eine Ausschlussfrist. Sei diese abgelaufen, entfalle der vereinbarte Klageverzicht.

Dem Argument, dass das Schlichtungsverfahren dann ohne Weiteres durch Zuwarten des Zeitablaufs unterlaufen werden könne und dies dem Anspruchsteller verwehrt sein müsse, widersprach der BGH. Zum einen sei ein vorheriges Schlichtungsverfahren nach den getroffenen Vereinbarungen schon nicht obligatorisch. Darüber hinaus habe es aber auch der Anspruchsgegner in der Hand, selbst innerhalb der Frist die Schlichtung anzurufen und damit ein „Unterlaufen“ der Frist zu verhindern. Mit der Annahme einer Ausschlussfrist gut vereinbar sei schließlich auch der Zweck der vereinbarten Fristvorgaben, die erkennbar bewirken sollen, dass ein Schlichtungsversuch zügig unternommen wird und nach spätestens 6 Monaten entsprechende Klarheit besteht.

Fazit

Bei Streitigkeiten aus Kooperationsverträgen mit Schlichtungsabrede sollte immer geprüft werden, ob die Klausel eine Ausschlussfrist enthält. Wer diese Frist verstreichen lässt, läuft im Klagefall Gefahr, mit der Einrede des unterbliebenen Schlichtungsverfahrens nicht mehr durchzudringen. Im Zweifel sollte die Partei, die sich einer Forderung aus dem Kooperationsvertrag ausgesetzt sieht und damit potentiell Beklagte in einem Rechtsstreit wäre, selbst um die Durchführung des Schlichtungsverfahrens bemühen, wenn ihr an diesem Verfahren gelegen ist.

NEUES GESICHT: BDO LEGAL ERHÄLT ZUWACHS IM MEDIZINRECHT

BDO Legal verstärkt am Standort Köln die Rechtsberatung im Gesundheitswesen mit Rechtsanwalt Dr. Marc Anschlag, LL.M., aus Köln.

Herr Dr. Anschlag hat seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Krankenhausrecht, Arzt-/Medizinrecht, Krankenhaushaftungsrecht und Versicherungsrecht. Mit seinem Master in Medizinrecht und seiner langjährigen Beratungs- und Prozessenerfahrung, die er zuletzt in einer bundesweit tätigen mittelständischen Kanzlei sammeln konnte, ergänzt Herr Dr. Anschlag das ausgewiesene Spezialistenteam von Medizin-, Steuer-, Arbeits- und Wirtschaftsrechtsanwälten, die am Kölner BDO-Standort in den Branchen Gesundheitswirtschaft und Versicherungen zusammenarbeiten, in hervorragender Weise.



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

MÜNCHEN


Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

BDO Arbicon GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de